

Wahlanweisung für die Europawahl 2009

Briefwahlvorstand - WA 2-

INHALTSÜBERSICHT

A. Allgemeines zum Briefwahlvorstand	2	III. Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)	5
I. Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands	2	C. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	5
1. Aufgabe	2	I. Allgemeines	5
2. Anwesenheit	2	II. Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler	5
3. Beschlussfähigkeit	2	III. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmen	6
4. Sonstiges	2	1. Stapelbildung	6
II. Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums	2	2. Zwischensumme I	6
III. Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung	2	3. Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen und Stimmzettelumschlägen	7
B. Zulassung der Wahlbriefe	3	4. Abschluss der Zählung	7
I. Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands	3	IV. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses	7
II. Zählen und Öffnen der Wahlbriefe	3	V. Schnellmeldung	8
1. Allgemeines	3	VI. Wahl Niederschrift	8
2. Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe	3	VII. Übergabe der Wahlunterlagen	8
3. Behandlung der Wahlbriefe	3		
4. Zurückweisung von Wahlbriefen	3		
5. Vermerk in der Wahl Niederschrift	4		
6. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde	5		

Vorbemerkung: Bei den Begriffen „(Brief-)Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stadtwahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Mitglieder von Wahlorganen, die in den Wahlanweisungen ebenso wie im EuWG und in der EuWO nur in der männlichen Form verwendet werden.

A. Allgemeines zum Briefwahlvorstand

I. Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

1. Aufgabe

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Der Briefwahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

2. Anwesenheit

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe (Abschnitt B) **müssen** immer **mindestens drei** Mitglieder des Briefwahlvorstands **anwesend** sein, darunter stets der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Abschnitt C) **sollen alle** Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 8 EuWO).

3. Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist gem. § 7 Nr. 6 EuWO **beschlussfähig**,

- bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens **drei** Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens **fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit wegen **fehlender Beisitzer** nicht gegeben, muss der Briefwahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Briefwahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 9, § 7 EuWO).

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (vgl. unten Nr. III). Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmmehrheit**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG).

4. Sonstiges

Benötigt der Briefwahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, so sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 10 EuWO).

Auftretende **Zweifelsfragen** hat der Briefwahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

II. Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums

Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorsteher vor Beginn der Auszählung gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9 a** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 67 Abs. 4, § 42 EuWO).

Zur **Ausstattung** des Auszählungsraums gehören:

- Ein **Wahltsch** (§ 45 EuWO).
- Die **Wahlurne(n)** (§§ 45 EuWO). Auf die Ausführungen unter B III wird besonders verwiesen, wenn durch einen Briefwahlvorstand die Briefwahlergebnisse mehrerer Gemeinden getrennt mit eigenen Wahl Niederschriften ermittelt und festgestellt werden sollen.
- An der Eingangstür ist ein **Schild** zur Kennzeichnung des Auszählungsraums anzubringen. Befindet sich der Auszählungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Auszählungsraum zu kennzeichnen.

III. Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, §§ 47, 48 EuWO)

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist **öffentlich**. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Auszählungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Auszählungsraum zu verweisen; im Bedarfsfall kann er **polizeiliche Unterstützung** anfordern.

B. Zulassung der Wahlbriefe

I. Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands

Erscheinen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht alle Mitglieder des Briefwahlvorstands, so hat sich der Briefwahlvorsteher bzw. stellvertretende Briefwahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe auch oben Nr. A I 3).

Der Briefwahlvorsteher stellt die erschienenen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahl Niederschrift namentlich fest. Er bestellt aus den Beisitzern den **Schriefführer** und dessen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 EuWO); die Gemeinde hat ihm hierzu geeignete Mitglieder des Wahlvorstands vorgeschlagen.

Der Briefwahlvorsteher beginnt seine Tätigkeit damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten **hinweist**. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme der Tätigkeit erteilt wird (§ 46 Abs. 1, §§ 7, 6 Abs. 9 Satz 3, Abs. 3 EuWO). Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf erst zur Stimmauswertung wieder geöffnet werden (§ 46 Abs. 3 EuWO).

II. Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 EuWO)

1. Allgemeines

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss **rechtzeitig vor 18.00 Uhr** (ca. ab 15.00 Uhr, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe) angefangen werden, damit das Auszählen der Stimmen unmittelbar nach Verarbeitung der von der Gemeinde ggf. nachträglich überbrachten Wahlbriefe (vgl. Nr. 2.5 der Wahl Niederschrift) beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand darf Wahlbriefe nur vom Beauftragten der Gemeinde, keinesfalls von sonstigen Personen annehmen. Diese sind ggf. darauf hinzuweisen, dass sie ihren Wahlbrief nur bei der Gemeinde (Adresse auf dem Wahlbrief) abgeben können.

2. Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt diese Zahl in **Nr. 2.3 der Wahl Niederschrift**.

Ist dem Briefwahlvorstand ein **Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine** übergeben worden, so vermerkt er dies unter 2.3 der Wahl Niederschrift. Der Wahlvorstand **sondert** die betroffenen Wahlbriefe zunächst **aus**; er öffnet diese Wahlbriefe erst nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt dann gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 BWG über deren Zurückweisung oder Zulassung (vgl. nachfolgende Nr. 4 Buchst. a).

Sind dem Briefwahlvorstand **Wahlbriefe** zugeteilt worden, **auf denen die Gemeinde (Ausgabestelle) nicht vermerkt** ist, so ist der Wahlbrief zu öffnen und anhand des Wahlscheins festzustellen, welche Gemeinde den Wahlbrief ausgegeben hat. Ist der Briefwahlvorstand für die Auswertung des Wahlbriefs nicht selbst zuständig, vermerkt er die Ausgabestelle auf dem Wahlbrief, verschließt ihn und verständigt seine Gemeinde, die ggf. die Zuleitung an die ausgebende Gemeinde bzw. den zuständigen Briefwahlvorstand veranlasst. Die Abgabe solcher Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift unter Nr. 2.3 bzw. 2.5 zu vermerken; die Zahlen sind entsprechend zu berichtigen.

3. Behandlung der Wahlbriefe

Nach Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe werden von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer die Wahlbriefe **einzel und nacheinander** geöffnet und der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen (§ 68 Abs. 1 EuWO).

Der Briefwahlvorsteher prüft, ob der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag zu **Bedenken** Anlass geben.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu Bedenken Anlass gibt, wird der Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt. Der Schriefführer oder ein damit besonders beauftragter Beisitzer sammelt die Wahlscheine.

Werden gegen den Wahlschein oder den Stimmzettelumschlag Bedenken erhoben, werden diese Wahlbriefe unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **ausgesondert**; der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung dieser Wahlbriefe **später** (vgl. nachfolgende Nr. 4).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind, dass also der nächste Wahlbrief erst geöffnet werden darf, nachdem der Stimmzettelumschlag vom vorhergehenden Wahlbrief in die Wahlurne eingelegt ist oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

4. Zurückweisung von Wahlbriefen (Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift)

Der Wahlbrief **ist** gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 BWG **durch Beschluss** des Briefwahlvorstands aus folgenden Gründen **zurückzuweisen**:

- a) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein** (für den Landkreis/die kreisfreie

Stadt) gültiger **Wahlschein bei** (§ 39 Abs. 4 Nr. 2 BWG).

Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen (blauen) Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er im offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.

Ein gültiger Wahlschein liegt insbesondere **nicht** vor, wenn der Wahlschein in einem **Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt ist. Ist in diesem Verzeichnis der Vermerk „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl bis zum ... (Datum des Wahlrechtsverlusts)“ angebracht, hat der Briefwahlvorsteher anhand des Datums der Unterschrift unter die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein zu prüfen, ob die Briefwahl wirksam ausgeübt werden konnte.

Fehlt das Dienstsiegel (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO), so ist der Wahlschein dann als gültig zu behandeln, wenn sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters **zweifelsfrei** die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen lässt. Das **Fehlen der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters** führt nur dann zur Ungültigkeit, wenn der Wahlschein nicht per EDV erstellt wurde (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EuWO). Der Briefwahlvorsteher wurde von der Gemeinde unterrichtet, in welcher Weise die Wahlscheine unterschrieben und gesiegelt werden. In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde nachzufragen.

- b) **Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben** (§ 39 Abs. 4 Nr. 6 BWG).

Entsprechendes gilt, wenn die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein unrichtig ist oder anstelle der Hilfsperson der Wähler selbst die Erklärung unterschrieben hat. Das Fehlen des Datums oder des Vornamens bei der Unterschrift in der Versicherung an Eides statt ist hingegen kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

- c) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag ist kein (blauer) Stimmzettelumschlag beigefügt** (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 BWG).

Dem steht gleich, wenn im Wahlbriefumschlag sich Wahlschein und Stimmzettel **ohne** Stimmzettelumschlag - also offen - befinden oder der Wahlbriefumschlag ganz **leer** ist.

- d) **Der (rote) Wahlbriefumschlag und der (blaue) Stimmzettelumschlag sind unverschlossen** (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 BWG).

Ist **nur** der Wahlbriefumschlag oder **nur** der Stimmzettelumschlag offen, so ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

- e) **Der (rote) Wahlbriefumschlag enthält mehrere (blaue) Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt**

versehener Wahlscheine (§ 39 Abs. 4 Nr. 5 BWG).

Beispiele: In einem Wahlbrief befinden sich **mehrere** Stimmzettelumschläge, aber nur **ein** Wahlschein, oder **zwei** Wahlscheine, aber nur **ein** Stimmzettelumschlag: Der Wahlbrief ist zurückzuweisen.

In einem Wahlbriefumschlag befinden sich **zwei** Wahlscheine (für verschiedene Personen) und **zwei** verschlossene Stimmzettelumschläge: Der Wahlbrief mit den verschlossenen Stimmzettelumschlägen ist **zuzulassen**.

- f) **Es ist kein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag oder überhaupt kein Stimmzettelumschlag benutzt worden** (§ 39 Abs. 4 Nr. 7 BWG).

Dem steht gleich, wenn der Stimmzettel neben dem (amtlichen) Stimmzettelumschlag **offen** im (roten) Wahlbriefumschlag liegt oder wenn der amtliche **Stimmzettelumschlag als äußere Hülle** benutzt worden ist und der darin liegende Wahlbriefumschlag möglicherweise den Stimmzettel enthält.

Ist jedoch der ordnungsgemäße Stimmzettelumschlag mit dem ordnungsgemäßen Wahlschein nicht in einem amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag, sondern z. B. in einem **nicht amtlichen Briefumschlag** übersandt worden, so stellt dies **keinen Zurückweisungsgrund** dar.

- g) **Es ist ein (blauer) Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält** (§ 39 Abs. 4 Nr. 8 BWG).

Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs durch den Briefwahlvorstand führen. Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist insoweit **abschließend**. Der Zurückweisungsgrund „**nicht rechtzeitiger Eingang des Wahlbriefs**“ (§ 39 Abs. 4 Nr. 1 BWG) ist für den Briefwahlvorstand unbeachtlich, da der Wahlbrief **immer** bei der auf dem Wahlbriefumschlag vermerkten Gemeinde eingehen muss; verspätet eingegangene Wahlbriefe leitet die Gemeinde dem Briefwahlvorstand also überhaupt nicht zu.

Hinweis:

Die Stimme eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 6a EuWG verliert, nachdem er an der Briefwahl teilgenommen hat (vgl. auch oben Buchst. a dritter Absatz und § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG).

5. Vermerk in der Wahl Niederschrift

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift zu vermerken.

6. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde

a) Zurückgewiesene Wahlbriefe

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (roter Wahlbriefumschlag samt Inhalt) sind

- mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen (zusätzlich sollte auch das Abstimmungsergebnis angeführt werden),
- wieder zu **verschließen** und
- fortlaufend zu **nummerieren**.

Diese Wahlbriefe sind **auszusondern**, d.h. von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen und später der Wahlniederschrift beizufügen (§ 68 Abs. 2, 5 Satz 2 Nr. 2 EuWO).

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG, § 68 Abs. 2 EuWO). Es erfolgt **kein** Eintrag unter Nr. 4 der Wahlniederschrift.

b) Zugelassene Wahlbriefe

Die Stimmzettelumschläge der **beschlussmäßig zugelassenen** Wahlbriefe sind **ungeöffnet** in die **Wahlurne** zu legen. Die zu diesen Wahlbriefen gehörigen **Wahlscheine** sind wie die zurückgewiesenen Wahlbriefe (siehe oben Buchst. a) von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen und später der Wahlniederschrift beizufügen (§ 68 Abs. 2, 5 Satz 2 Nr. 3 EuWO).

III. Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)

Ist vom Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden **jeweils einzeln mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen** festzustellen, dürfen vor 18.00 Uhr die Wahlbriefe **aller Gemeinden** nur dann gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden, wenn für jede Gemeinde **gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Wahlurnen** zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **getrennt** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe einer Gemeinde in die gekennzeichneten Wahlurne gelegt sind und diese durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde begonnen werden. Mit den von der Gemeinde nachträglich überbrachten Wahlbriefen ist entsprechend zu verfahren.

Steht nicht für jede Gemeinde eine eigene Wahlurne zur Verfügung, dürfen vor 18.00 Uhr nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit wird das Briefwahlergebnis dieser einen Gemeinde festgestellt. Anschließend dürfen erst die Wahlbriefe der

anderen Gemeinde der Reihe nach ausgewertet werden.

C. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

I. Allgemeines

Nachdem die nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt worden sind, **jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr** und erst nach Verarbeiten der von der Gemeinde etwa noch nachträglich zugeteilten Wahlbriefe, stellt der Briefwahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind (§ 68 Abs. 3 EuWO).

Ist das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden jeweils einzeln mit **getrennten** Wahlniederschriften festzustellen, darf dies nur gemeindeweise der Reihe nach geschehen. Erst wenn die Wahlniederschrift einer Gemeinde von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist, die Anlagen beigefügt sind und die Schnellmeldung für diese Gemeinde durchgegeben ist, darf mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die nächste Gemeinde begonnen werden.

Das Briefwahlergebnis ist **ohne Unterbrechung** festzustellen (§ 60 EuWO). Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, so sind die Unterlagen mit den Wahlumschlägen und Stimmzetteln in Gegenwart des Briefwahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Mit dem Auszählen einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

II. Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 68 Abs. 3 Satz 2, § 61 EuWO)

Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne und entnimmt daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anschließend teilt sich der Briefwahlvorstand zur schnelleren Ermittlung der Zahl der Wähler in die **zwei Arbeitsgruppen A und B**; diese zählen **gleichzeitig**:

- a) **Arbeitsgruppe A:** alle **abgegebenen Stimmzettelumschläge** (=Wähler) durch die **Beisitzer**, und zwar ohne sie zu öffnen.
Die Zahl ist vom **Schriftführer** in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 Buchst. a **und** bei Nr. 4 unter **Kennbuchstabe B** einzutragen;
- b) **Arbeitsgruppe B:** die eingenommenen **Wahlscheine** durch den **Briefwahlvorsteher** und den **Schriftführer**.

Hat der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift zu ermitteln und festzustellen, so sind die eingenommenen Wahlscheine für jede einzelne Gemeinde getrennt und insgesamt zu zählen.

Diese Zahlen sind vom **Schritfführer** in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 Buchst. b einzutragen.

Kontrolle: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge (Buchst. a) muss mit der Zahl der Wahlscheine (Buchst. b) übereinstimmen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende **Abweichung** dieser Zahlen ist in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 Buchst. b zu **vermerken** und, soweit möglich, zu erläutern.

III. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmen (§ 68 Abs. 3 Satz 2, § 62 EuWO)

1. Stapelbildung (§ 62 Abs. 1 EuWO)

Erst nach dem Zählen der Wähler (vgl. oben Nr. II) öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden daraus die folgenden Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen **zweifelsfrei gültig** abgegeben worden sind (vgl. nachfolgende Nr. 2 Buchst. a; Zwischensumme I);
- b) einen Stapel aus **leeren Stimmzettelumschlägen** und **ungekennzeichneten Stimmzetteln**. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten, sind gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG **ungültig**. Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 3 BWG ebenfalls als ungültig (vgl. nachfolgende Nr. 2 Buchst. b; Zwischensumme I);
- c) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere Stimmzettel** enthalten. Die Beisitzer sind besonders darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Fall die Stimmzettel bis zur Beschlussfassung durch den Wahlvorstand über die Gültigkeit **nicht** aus dem Stimmzettelumschlag entnommen werden dürfen (vgl. nachfolgende Nr. 3 Buchst. a; Zwischensumme II);
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen ist (vgl. nachfolgende Nr. 3 Buchst. b; Zwischensumme II).

Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (vgl. nachfolgende Nr. 3) möglich.

Die beiden **Stapel** zu Buchst. **c** und **d** werden jeder für sich **ausgesondert** und von einem vom Briefwahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

2. Zwischensumme I (§ 62 Abs. 2 bis 4 EuWO; Nr. 3.4.2 der Wahlniederschrift)

a) Prüfung der Stimmzettel mit **gültigen** Stimmen

Die Beisitzer, die die nach vorstehender Nr. 1 **Buchst. a** geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen nach Wahlvorschlägen getrennten Stimmzettelstapel **nacheinander** zu einem Teil dem **Briefwahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem **Stellvertreter**. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, und sagen zu jedem Stapel gesondert laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Gibt ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel (vgl. vorstehende Nr. 1 **Buchst. d**) bei.

b) Prüfung der **ungekennzeichneten** Stimmzettel und der **leeren** Stimmzettelumschläge

Anschließend übergibt der hierfür bestimmte Beisitzer dem **Briefwahlvorsteher** den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen (vgl. vorstehende Nr. 1 **Buchst. b**). Der Briefwahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel darauf hin, ob er ungekennzeichnet ist, und jeden Stimmzettelumschlag, ob er leer ist. Er sagt dann jeweils an, dass die Stimme ungültig ist. Über diese Stimmen ist jeweils **kein Beschluss** des Briefwahlvorstands herbeizuführen.

c) Zählung

Danach zählen jeweils zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** je einen der zu Buchst. a und b gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden vom Schritfführer als **Zwischensumme I (ZS I)** unter Nr. 4 in die Wahlniederschrift eingetragen (**Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3** usw. für die gültigen, **Kennbuchstabe C** für die ungültigen Stimmen).

Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu **wiederholen** (vgl. Nr. 3.4.3 der Wahlniederschrift).

d) Hinweis

Auf den Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme siehe nachfolgende Nr. 3).

3. Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen und Stimmzettelumschlägen (§ 62 Abs. 5 EuWO, Nr. 3.4.4 der Wahlniederschrift)

Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel, leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der **gesamte** Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel aus den **ausgesonderten Stapeln**:

- a) Stimmzettelumschläge, die **mehrere Stimmzettel** enthalten (vgl. vorstehende Nr. 1 Buchst. c).

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme. Die Stimmzettel eines Stimmzettelumschlags sind jeweils zusammenzuheften.

- b) Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben (vgl. vorstehende Nr. 1 Buchst. d).

Ungültig sind nach § 4 EuWG i.V.m. § 39 BWG Stimmen, wenn

- der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Land gültig ist,
- der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung des Wahlbriefs insgesamt entgegen § 39 Abs. 4 Nr. 7 oder 8 BWG nicht erfolgt ist (vgl. oben B II 4 Buchst. f und g).

Ist der Stimmzettel ungültig, weil er **keine Kennzeichnung** enthält, gehört er in den Stapel zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln (vgl. vorstehende Nr. 1 Buchst. b).

Der Briefwahlvorstand muss **über jeden** der unter Buchst. a und b fallenden **Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag einzeln Beschluss fassen**. Dazu zeigt der Briefwahlvorsteher jeden Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag gesondert den übrigen Mitgliedern des Briefwahlvorstands und führt einen Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist und **versieht die Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden**

Nummern. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis muss nicht, darf aber vermerkt werden. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln oder Stimmzettelumschlägen nicht angebracht werden. Auf der Rückseite des Stimmzettels darf auch ein **Beschlussaufkleber** verwendet werden.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme II (ZS II)** in Nr. 4 der Wahlniederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eingetragen.

4. Abschluss der Zählung (§ 62 Abs. 6 und 7 EuWO, Nr. 3.4.5 und 3.5 der Wahlniederschrift)

Abschließend zählt der Schriftführer in Nr. 4 der Wahlniederschrift die Zwischensummen **ZS I** und **ZS II** in jeder Zeile **zusammen** und errechnet damit die ungültigen Stimmen insgesamt und die gültigen Stimmen, diese jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge und insgesamt. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken (Nr. 5.2 der Wahlniederschrift).

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen waren (ohne die Stimmzettel nach Buchst. c),
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in **Buchst. c** bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der **Wahlniederschrift beizufügen** (vgl. nachfolgende Nr. VI).

IV. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses (§§ 60, 63 EuWO)

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln stellt der Briefwahlvorstand das in **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest; der Briefwahlvorsteher gibt es unmittelbar im Anschluss daran **mündlich bekannt**, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Auszählungsraum anwesend sein

sollten. Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (vgl. nachfolgende Nr. VI) anderen als den in § 64 EuWO genannten Stellen nicht mitteilen.

V. Schnellmeldung (§ 64 EuWO)

Sobald das Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt ist, überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. B bis D1 usw.) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3** (Schnellmeldung) ein.

Der Briefwahlvorsteher meldet das Ergebnis **auf schnellstem Weg** (i.d.R. Telefon, Fax, E-Mail) an die vereinbarte Stelle weiter. Die **Reihenfolge** der Angaben im **Vordruck V 3** ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, Fax oder E-Mail nicht zur Verfügung oder kommt eine solche Verbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde bzw. der Stadtwahlleiter hat dem Briefwahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

VI. Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 5 EuWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift (**Vordruck V 1 a**) zu erstellen. **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die **Stimmzettel** und **Stimmzettelumschläge**, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand nach § 68 Abs. 3 Satz 2, § 62 Abs. 5 EuWO besonders **beschlossen** hat (vgl. oben Nr. III 3),
- b) die **Wahlbriefe**, die der Briefwahlvorstand **zurückgewiesen** hat (vgl. oben Nr. B III),
- c) die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand besonders **beschlossen** hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (vgl. oben Nr. B III),
- d) etwaige **Niederschriften** über besondere Vorkommnisse (vgl. Nr. 5.1 der Wahlniederschrift).

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8 a** zu bündeln bzw. in die entsprechende **Versandtasche T 1 a** zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der vereinbarten Stelle in der Gemeinde bzw. beim Stadtwahlleiter auf **schnellstem Weg** zu übermitteln. Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde bzw. des Stadtwahlleiters in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Vor der Entgegennahme der Wahlniederschrift durch die Gemeinde bzw. den Stadtwahlleiter darf sich der Briefwahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

VII. Übergabe der Wahlunterlagen (§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO)

Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen nach Nrn. 5.8 und 5.9 der Wahlniederschrift.

Diese Wahlunterlagen können, wenn eine ordnungsgemäße Verwahrung unter Verschluss möglich ist, auch am Tag nach der Wahl übergeben werden.